

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. Juni 1870.

30.

Gesetz vom 6. Mai 1870,

giltig für die gefürstete Graffschaft Görz und Gradisca
zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca
finde Ich anzuordnen wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1.

Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einsiedlungen zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche mehr als eine halbe Meile von einer der bestehenden Schulen entfernt wohnen (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2.

Wo innerhalb dieser Entfernung die localen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder

im äußersten Falle dreimal in der Woche zum Excurrando-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Diese Expositur oder Excurrando-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3.

Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrando-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4.

Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dieselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5.

In jedem Schulbezirke ist, wenn anders thunlich, eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6.

Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ohne unnöthigen Aufschub errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselbe sichergestellt werden.

§. 7.

Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissions-Protokoll bildet die Grundlagen der weiteren Entscheidungen.

§. 8.

Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9.

Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprenzel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprenzel sind in der Regel die Grenzen der Gemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10.

Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprenzels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11.

Kinder, welche außerhalb des Schulsprengels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird.

Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste, beziehungsweise das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12.

Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahrestufen oder Classen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13.

Bei der Auswahl der Baustelle für das Schulhaus sind geräuschvolle Plätze und Straßen, sowie die Nähe lärmender oder solcher Gewerbe, welche einen unangenehmen oder gesundheitsnachtheiligen Geruch verbreiten, die Nachbarschaft von Sümpfen oder anderen Gewässern u. dgl. zu vermeiden. Ebenerrdige Schulgebäude müssen mindestens zwei Schuh über dem Niveau der Straße erhaben und ihre Fenster so angebracht werden, daß die Aufmerksamkeit der Kinder nicht durch Vorgänge außerhalb des Hauses abgelenkt werde. Auch soll Sorge getragen werden, daß mit einem Schulhause kein Zinshaus in Verbindung gebracht werde.

§. 14.

Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Sie sollen, wo möglich, bei einer Höhe von mindestens 12', für jedes Kind einen Flächenraum von 60' besitzen, nebstbei aber ausreichenden Platz für das Lehrpult und einen Kasten, für die Schultafel und für freie Zugänge zu den Bänken darbieten, wobei auch auf einen wahrscheinlichen Zuwachs von Schülern Bedacht zu nehmen ist. Alle Lehrzimmer müssen gehörig licht sein und eine entsprechende Ventilation besitzen; mit der Wohnung des Lehrers dürfen sie in keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§. 15.

Die Schulbänke müssen so construirt sein, daß eine normale, der Gesundheit unschädliche Haltung des Körpers möglich werde, wobei auf Alter und Größe der Kinder jedes Lehrzimmers Rücksicht zu nehmen ist. Alle Pultbänke sind mit Rücklehnen zu versehen und so einzurichten, daß die Füße der Schulkinder entweder auf dem Fußboden oder auf angebrachten schmalen Brettern aufstehen.

Die Sitzbänke müssen so aufgestellt werden, daß alles Hauptlicht von der linken Seite oder Rückseite einfällt und daß die Schüler gegen eine fensterlose Wand sitzen, vor welcher die Schultafel und das Lehrerpult angebracht ist.

§. 16.

Die Stiegenhäuser und Verbindungsgänge sollen lustig und licht, die Stiegen und Gänge wenn thunlich 6' breit sein, und erstere nie mit Spitzstufen construirt werden. Die

Aborte sind so anzulegen, daß Stiegen, Gänge und Schullocalitäten davon nicht belästigt werden.

Jedes Schulhaus soll einen gedeckten Turnraum besitzen und mit dem nöthigen Trink- und Nutzwasser versehen werden.

§. 17.

Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden in einer Verordnung festgestellt, welche vom Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landes Schulbehörde erlassen wird. Diese Verordnung normirt auch die Modalitäten, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbierung und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer inneren Einrichtung zu interveniren haben.

§. 18.

Die Bezirks Schulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischen Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 19.

Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Classen gesondert oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahrestufen stattfinden.

§. 20.

Eine öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschule.

§. 21.

Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten, und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

Jedoch kann der Landes Schulrath nach Einvernehmung des Bezirks Schulrathes für jene Schulpflichtigen, wo es die Ortsverhältnisse gebieterisch erheischen, die Schulpflichtigkeit zwischen dem vollendeten siebenten und dem vollendeten zwölften Lebensjahre einschränken (§. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 22.

Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Orts Schulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulpflichtigen ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf 1—4 Tage zu bestrafen.

§. 23.

Kinder, welche wegen eines körperlichen oder geistigen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können oder zu Hause oder in einer Privat-Anstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirksschulbehörde vorzulegen ist.

§. 24.

Das Gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 25.

Der Bezirksschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in §§. 23 und 24 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 26.

Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 23, 24) nicht eintritt, nicht binnen den ersten vierzehn Tagen des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortschaftschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

§. 27.

Wenn der Ortschaftschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen anderen Schulsprenkel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortschaftschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem anderen in den eigenen Schulsprenkel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen und nach den §§. 23—26 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 28.

Die Ortschaftschulbehörde revidirt halbmonatlich die Absenten-Verzeichnisse der Schule, und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule (§. 26). Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich ungerechtfertigten gleich zu halten.

§. 29.

Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten.

§. 30.

Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 26, 28) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armen-Cassa oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, so ist ihnen dieselbe von der betreffenden Behörde zu entziehen.

§. 31.

Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 26, 28, und 30 bezeichneten Strafen.

§. 32.

Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 33.

Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden, und solche, deren körperlicher oder geistiger Zustand erwiesener Maßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 34.

Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§. 33) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Abmahnungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das Gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 35.

Die Verhängung der in den §§. 22, 26, 28—30, 31 und 34 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirksschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 36.

Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten, oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, so weit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 37.

Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 38.

Die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, welcher demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonals zu bestreiten hat.

§. 39.

Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirksschulbehörde in jenen Schulbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, durch acht Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt. Diese werden von den Vorständen der im Bezirke inbegriffenen Gemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und versehen ihr Geschäft unentgeltlich.

§. 40.

Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde, so werden die im §. 38 erwähnten Geschäfte gleich anderen Gemeinde-Angelegenheiten durch die Gemeinde-Vertretung und ihre Executiv-Organe besorgt.

§. 41.

Auf den Schulbezirk gehen alle Verpflichtungen über, welche bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen bisher jeder einzelnen Schulgemeinde entweder für sich allein oder in Concurrency mit anderen Personen oder Corporationen oblagen.

§. 42.

Soweit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Corporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst-Einkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten. Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 43.

Wenn stiftungsgemäß oder auf Grund von Privatrechtstiteln einzelne Zuflüsse bestimmten Schulen gewidmet wurden, ist diese Widmung unter thunlichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmungen zu wahren.

§. 44.

Nur jenen Verpflichtungen, welche dem noch fort bestehenden Schulpatronate anhaften, kann der verfügungsberechtigte Inhaber desselben durch einfache Verzichtleistung auf das Schulpatronat sich entslagen; die mit demselben verbundenen Rechte gehen sodann auf den Schulbezirk über.

§. 45.

Findet der Schulbezirk die Aufhebung eines noch bestehenden Schulpatronates unter Uebernahme der sämtlichen Patronatslasten auf den Bezirk wünschenswerth, und ist eine gütliche Verständigung mit dem Berechtigten nicht zu erzielen, so kann die Aufhebung des Patronats durch ein Landesgesetz ausgesprochen werden.

§. 46.

In die Cassé des Schulbezirkés fließen die für Schulzwecke gemachten Geschenke und Legate (mit möglichster Aufrechthaltung ihrer etwaigen speciellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 47.

In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, vom Landesschulrathé in vier Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 30, 20, 12 und 10 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt. Dürftigen Gemeinden der III. und IV. Classe kann die Landesschulbehörde bezüglich der vier untersten Jahrescurse eine zeitweilige Herabsetzung des Schulgeldes auf 5 und 4 kr. monatlich für jedes schulbesuchende Kind gestatten.

§. 48.

Die Einhebung des Schulgeldes findet, ohne Intervention der Lehrer, monatweise durch die Gemeinde-Vorstellung statt. Die Gemeindevorstellung hat die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Cassé des Schulbezirkés abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen. Schulgeld-Rückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeinde-Umlagen zu behandeln.

§. 49.

Der Ortschaftschulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien, und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei die öffentlichen Schulen besuchende Kinder das Schulgeld zu zahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen. Der hiedurch veranlaßte Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen V erstreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 50.

Die Gemeindevertretung des Schulortes kann auch beschließen, daß die Gemeinde-Cassa die Schulgeldentrichtung für sämtliche schulbesuchende Kinder übernehme.

§. 51.

Ebenso kann die Landesschulbehörde dem Gemeindevorstande gestatten, daß er zwar die Einzel-Erhebung des Schulgeldes vornehme, an die Cassé des Schulbezirkés aber einen nach dem Gesamtbetrage der letztverfloßenen drei Jahre (§§. 48, 49) ermittelten Pauschalbetrag abliefern, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 52.

Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungstücke, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullocalitäten u. dgl. abgefordert werden. Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 53.

Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulbefreiung (§. 49) bewilligt oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 52) beigebracht wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtig, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 54.

Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

- a) die Dotation der Lehrerbibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Percente des Jahresgehaltes erhoben werden kann;
- b) die Kosten der Abhaltung von Bezirks-Lehrerconferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- c) die Reisekosten-Entschädigungen und Taggelder für die Abgeordneten der Bezirks-Conferenzen zu den Landes-Conferenzen.

§. 55.

Reichen die Schuleinkünfte (§§. 42, 43, 46) voransichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben des Schulbezirkes für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben (§. 39) eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise wie die anderen Gemeinde-Umlagen, außerhalb jener Städte gleichzeitig mit dem Landeserforderniß-Zuschlage zu den directen Steuern erhoben wird.

§. 56.

Die Jahres-Voranschläge der Schulbezirke sind derart zusammenzustellen, daß die Gesamtsumme der voransichtlichen Auslagen des nächsten Jahres ohne Rücksicht auf die in den §§. 42, 43, 46 erwähnten Einkünfte und Zuflüsse erscheine. Diese Gesamtauslagen-Summe ist dann auf die directen Steuern der einzelnen Gemeinden umzulegen, und von letzteren im Sinne des §. 55 einzuhoben, und hiebei zu Gunsten jeder einzelnen Gemeinde die aus den in den §§. 42, 43, 46 angeführten Titeln an die Cassa des Schulbezirkes abgeführten Einnahmen in Abzug zu bringen.

§. 57.

Durch ein besonderes Gesetz wird bestimmt werden, ob und in welchem Maße der Landesfond zu den Auslagen der Schulbezirke beizutragen habe.

Uebergangsbestimmungen.

§. 58.

Die bestehenden Nothschulen sind binnen zwei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gleich den anderen öffentlichen Volksschulen einzurichten, oder, falls ihr Bestand nicht mehr als nothwendig erscheint, aufzulassen.

Ob und unter welchen Modalitäten Sonntags- oder Abendschulen einzuführen seien, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 59.

Die bestehende Einteilung der Schulsprengel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörden zu unterziehen.

§. 60.

Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einsichten des Landes durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 62.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 63.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instructionen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Schönbrunn, am 6. Mai 1870.

Franz Josef m. p.

Ischobuschnigg m. p.

31.**Rundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direction in Triest vom 16. Mai 1870,**

womit die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern neuerdings verlautbart werden.

Das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern ordnete im §. 2 an, daß die für jede Steuergattung bestehenden Einzahlungstermine in jedem Lande mittelst des Landesgesetzblattes neuerlich verlautbart werden sollen.

Diese Finanz-Direction gibt daher bekannt, daß die nachbenannten Steuergattungen an folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten.
- b) Die Hausclassen- sowie die Hauszinssteuer ebenfalls in monatlichen anticipativen Terminen.
- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig vorhinein zu entrichten.
- d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen. Hinsichtlich der in der Stadt Triest eingehobenen Hauszinssteuer stehen alle diesbezüglichen Bestimmungen dem Gemeinderathe derselben zu, insolange diese Abgabe dem Staate mittelst einer von der Gemeinde gezahlten Aversualsumme entrichtet wird.

In Dienstesabsein des Finanz-Directors

Franz Sterle

Finanzrath.

32.**Gesetz vom 20. Mai 1870,**

wirksam für die Markgrafschaft Istrien,

womit einige Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für das Küstenland in Betreff der Markgrafschaft Istrien abgeändert werden.

Artikel I.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte, Märkte und Industrialorte in der Markgrafschaft Istrien bilden:

- a) Capodistria, b) Pirano, c) Novigno je einen Wahlbezirk;
- d) Pinguente mit Isola und Muggia, zusammen einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte in Capodistria, wodurch theilweise der §. 4 der Landtags-Wahlordnung abgeändert wird;
- e) Parenzo mit Cittanuova und Umago, zusammen einen Wahlbezirk;
- f) Montona mit Buje, Bislinada, und Portole, zusammen einen Wahlbezirk;
- g) Mitterburg mit Albona und Fianona, zusammen einen Wahlbezirk;
- h) Dignano mit Pola, zusammen einen Wahlbezirk;

- i) Lussinpiccolo mit Lussingrande, zusammen einen Wahlbezirk;
- j) Cherso mit Veglia, zusammen einen Wahlbezirk;
- m) Polosca mit Castua, Povrana und Moschenizze, zusammen einen Wahlbezirk.

Artikel II.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke, und zwar:

- a) Capodistria mit Pirano und Pinguente, zusammen einen Wahlbezirk;
- b) Parenzo mit Buje und Montona, zusammen einen Wahlbezirk;
- c) Dignano mit Pola und Rovigno, zusammen einen Wahlbezirk;
- d) Pisino mit Albona, zusammen einen Wahlbezirk;
- e) Polosca mit Castelmuro, zusammen einen Wahlbezirk;
- f) Veglia mit Cherso und Lussin, zusammen einen Wahlbezirk.

Artikel III.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirk ist der bei Bezeichnung jedes einzelnen Wahlbezirk im vorhergehenden Artikel zuerst angeführte Ort der Wahlort.

Artikel IV.

Zur Wahl rücksichtlich der Städte, Märkte und Industrialorte sind nur jene Steuerträger und Gemeindeangehörigen berechtigt, welche unter Festhaltung der im §. 13 der Wahlordnung für die Landtage im Küstenlande festgesetzten Bedingungen Mitglieder der die Stadt, den Markt oder Industrialort des Wahlbezirk bildenden Stengemeinde sind.

Artikel V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Erlöschen des Mandates des dermaligen Landtages in Wirksamkeit, und werden alle davon abweichenden Bestimmungen der Wahlordnung für die Landtage im Küstenlande, rücksichtlich der Markgrafschaft Istrien aufgehoben.

Artikel VI.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1870.

Franz Josef m. p.

Looffe m. p.

33.

Gesetz vom 20. Mai 1870,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, womit der §. 4 der Landes-Ordnung für das Küstenland in Betreff der Markgrafschaft Istrien abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Landtag der Markgrafschaft Istrien besteht aus 33 Abgeordneten, nämlich:

- a. Dem Bischofe von Triest und Capodistria,
- b. dem Bischofe von Parenzo und Pola,
- c. dem Bischofe von Veglia,
- d. aus dreißig gewählten Abgeordneten, und zwar:
 - I. aus fünf Abgeordneten des großen Grundbesitzes,
 - II. aus zwei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer,
 - III. aus elf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte, Märkte und Industrieorte,
 - IV. aus zwölf Abgeordneten der übrigen Gemeinden der Markgrafschaft Istrien, nach Maßgabe der Bestimmungen der Landtagswahlordnung.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Erlöschen des Mandates des dermaligen Landtages in Wirksamkeit, und wird durch dasselbe die abweichende Bestimmung des §. 4 lit. B der Landesordnung für das Küstenland aufgehoben.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Mai 1870.

Franz Josef m. p.

Laaffe m. p.

